

## Bienenrecht im BGB (Auszug)

Arbeitsblatt  
902 a

Dieser Bereich ist sehr ausführlich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Der Grund dafür ist, dass das Bürgerliche Gesetzbuch schon seit dem Jahre 1900 in Kraft ist und damals die Bienenhaltung noch weiter verbreitet war, so dass der Gesetzgeber diese umfassende Regelung für erforderlich hielt:

### § 961 BGB (Herrenloswerden eines Bienenschwarmes)

Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt.

### § 962 BGB (Verfolgungsrecht und Schadenersatzpflicht des Eigentümers)

Der Eigentümer des Bienenschwarms darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarms zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.

### § 963 BGB (Miteigentum bei Vereinigung von Bienenschwärmen)

Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarmes; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

### § 964 BGB (Einzug des Bienenschwarmes in eine fremde besetzte Bienenwohnung)

Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöschen.

aus: J. Schwendner: Handbuch Bienenrecht, (Ehrenwirth 1989)